

935.31

Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe

(vom 11. April 2005)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 9. Juni 2004¹ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 14. September 2004,

beschliesst:

I. Märkte

Begriff § 1. Ein Markt im Sinne dieses Gesetzes ist eine von der zuständigen Behörde angesetzte, befristete und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung, an der Waren oder Dienstleistungen ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten angeboten werden.

Zuständigkeit § 2. ¹ Märkte werden von den Gemeinden angesetzt. Für Viehmärkte ist eine kantonale Bewilligung nötig, soweit das Bundesrecht diese verlangt.

² Die Gemeinden legen fest:

- a. Art, Zeitpunkt, Dauer, Ort und Umfang des Marktes,
- b. den Kreis der Personen, die am Markt anbieten können,
- c. die Warengattungen und Dienstleistungen, die angeboten werden können,
- d. die Marktgebühren.

³ An hohen Feiertagen im Sinne des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes² dürfen keine Märkte durchgeführt werden.

⁴ Die Gemeinden beaufsichtigen das Marktwesen.

II. Öffentliche Sammlungen

Bewilligungspflicht § 3. ¹ Sammlungen mit gemeinnützigem oder wohltätigem Zweck, die in der Öffentlichkeit oder durch das Aufsuchen von Haushalten durchgeführt werden, bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.

² Wird die Sammlung gleichzeitig im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt, ist eine Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates erforderlich. Die Gemeinden werden über die erteilte Bewilligung informiert.

³ Wer eine Sammlung ohne Bewilligung durchführt, wird mit Busse bestraft.

III. Reisendengewerbe

§ 4. Der Regierungsrat bezeichnet eine Direktion als kantonale Behörde gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁴.

Kantonale
Behörde

§ 5. Die Bewilligung zur Ausübung eines Reisendengewerbes befähigt keinen Anspruch auf die Benützung des öffentlichen Grundes.

Benützung
öffentlichen
Grundes

§ 6. ¹ An hohen Feiertagen im Sinne des Ruhetags- und Ladeneröffnungsgesetzes² darf das Reisendengewerbe nicht ausgeübt werden.

Zeitliche Ein-
schränkungen

² An den übrigen öffentlichen Ruhetagen darf das Reisendengewerbe nur auf Märkten ausgeübt werden. Die Verordnung³ kann Ausnahmen vorsehen.

³ Die Gemeinden können das Reisendengewerbe in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus an Werktagen zeitlich einschränken.

§ 7. ¹ Kanton und Gemeinden beaufsichtigen gemeinsam das Reisendengewerbe.

Aufsicht

² Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, Betriebe des Reisendengewerbes zu betreten und die Warenlager und die Geschäftsunterlagen zu prüfen.

³ Die für den Betrieb verantwortliche Person gibt den Aufsichtsorganen die notwendigen Auskünfte.

§ 8. ¹ Sind die Voraussetzungen für einen Bewilligungsentzug gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden⁴ erfüllt, entziehen die Aufsichtsorgane der oder dem Reisenden die Bewilligung vorläufig und nehmen die Ausweiskarte ab. Sie orientieren sie oder ihn schriftlich und unter Gegenzeichnung über die Wirkung dieser Massnahmen.

Befugnisse der
Aufsichtsorgane

² Die Aufsichtsorgane übermitteln die Ausweiskarte zusammen mit einem Rapport der kantonalen Behörde. Diese entscheidet unverzüglich über den Fortbestand des vorläufigen Bewilligungsentzugs und ordnet weitere vorläufige Massnahmen an. Danach entscheidet sie über den Entzug der Bewilligung und die Einstellung des Betriebs.

935.31

Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe

³ Gegen die Anordnungen der Aufsichtsorgane gemäss Abs. 1 kann kein Rechtsmittel ergriffen werden.

Strafverfolgung § 9. Die Statthalterämter untersuchen und beurteilen Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden⁴ und gegen dieses Gesetz.

IV. Schlussbestimmung

Aufhebung bisherigen Rechts § 10. Das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 wird aufgehoben.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Emy Lalli
Die Sekretärin: Ursula Moor-Schwarz

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Das Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 ist rechtskräftig ([ABI 2005, 881](#)) und wird auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

30. Mai 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Fuhrer
Der Staatsschreiber: Husi

¹ [ABI 2004, 651](#).

² [LS 822.4](#).

³ [LS 935.311](#).

⁴ [SR 943.1](#).